



---

# Reglement über die Beiträge an private Schulweg-Transporte in der Gemeinde Bühler

---

## Art. 1 Gegenstand

Das Reglement bestimmt die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Schulweg-Transporte von Schülerinnen und Schülern.

## Art. 2 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Beiträge an die Kosten privater Schulweg-Transporte haben die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern des Zyklus 1 und Zyklus 2 (Kindergarten bis und mit 6. Klasse) mit Wohnsitz in der Gemeinde Bühler gemäss den Kriterien dieses Reglements, unabhängig davon, ob sie ihre Kinder selbst transportieren oder durch Dritte transportieren lassen.

Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz ausserhalb von Bühler stellen einen Antrag auf Wegentschädigung bei Ihrer Wohnsitzgemeinde.

## Art. 3 Anspruchskriterien

Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Distanz für den kürzesten Fussweg vom Wohnort zum Schulhaus mindestens 1.75 Kilometer<sup>1</sup> beträgt. Über die Bewilligung des Gesuches entscheidet die Schulkommission.

Für Schülerinnen und Schüler des Zyklus 3 (Oberstufe) werden alle Schulwege in der Gemeinde Bühler als zumutbar eingestuft.

---

<sup>1</sup> Grundlagen und Empfehlungen bfu [Sicherer Schulweg – so kommen Kinder unfallfrei an | BFU](#) / weitere Broschüren z.B. von Fussverkehr Schweiz [Thomas Schweizer \(fussverkehr.ch\)](#)

#### **Art. 4 Beiträge**

Der Beitrag an die Kosten der anspruchsberechtigten Schultransporte beträgt pro Schuljahr und Familie:

CHF 400.00 für eine Fusswegdistanz über 1.75 km

CHF 600.00 für eine Fusswegdistanz über 2.50 km

Bei einer örtlichen Veränderung des Wohnsitzes wird der Betrag anteilmässig entrichtet.

#### **Art. 5 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten über die Schulwegtransportentschädigung.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten stellen einmalig vor dem 1. Oktober des laufenden Schuljahres ein Beitragsgesuch an die Schulkommission Bühler.

<sup>3</sup> Die Schulkommission klärt die Anspruchsberechtigung ab.

<sup>4</sup> Die Auszahlung des Betrages erfolgt am Ende des Schuljahres. Fahrgemeinschaften rechnen die Beiträge unter sich selbständig ab. Die Bezugsberechtigung gilt bis zum Austritt des jüngsten Kindes aus der 6. Klasse.

#### **Art. 6 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide der Schulkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ist dem obligatorischen Referendum unterstellt und tritt am 01.01.2025 in Kraft. Es ersetzt alle älteren Reglemente.

GEMEINDERAT BÜHLER  
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Jürg Engler

Sandra Eugster-Tanner